

Charakters, ja auch mancher einzelne durch eine hochherzige Stiftung. Die Großes jedoch dem Staate zu tun bleibt, ersehen wir beispielsweise daraus, daß Preußen für das Elementarunterrichtswesen, die höheren Lehranstalten, die Universitäten, Kunst und Wissenschaft (Museen, Bibliotheken), Pflege des religiösen Lebens (den Unterhalt von Geistlichen und Kirchen) im Jahre 1912 über 266 Millionen Mark verausgabte.

Neben dem jährlich wiederkehrenden Bedarf, den wir bisher besprochen, werden zuweilen große außerordentliche Ausgaben für Unternehmungen nötig, welche nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft zustatten kommen sollen. Hierfür darf der Staat daher mit Recht auch die künftigen Generationen in Anspruch nehmen, und dies geschieht im Wege der Anleihen. Die so entstehende „öffentliche Schuld“ aber hat er jährlich zu verzinsen und allmählich zurückzahlen. Auch Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld erscheinen daher mit bedeutenden Beträgen im jährlichen Ausgabenetat aller großen Staaten; das Schuldkapital Preußens z. B. beträgt zirka 9,5 Milliarden Mark, das des Deutschen Reiches mehr als 4,9 Milliarden.

Schließlich kommen noch die Erfordernisse der Zentralleitung, d. i. des Staatsoberhauptes und der Volksvertretung in Betracht. Das Einkommen des Staatsoberhauptes wird in Monarchien gewöhnlich mit dem aus England stammenden Worte Zivilliste bezeichnet; diese schließt aber häufig (wie z. B. in Preußen) auch die Bezüge der selbständigen Mitglieder der landesfürstlichen Familie, die sogenannten Apanagen, in sich ein. Die Volksvertretung bildet einen nur sehr mäßigen Ausgabenposten, der sich aus den Tagegeldern (Diäten) der Abgeordneten, den Erfordernissen des Sitzungsgebäudes, des Bureaus, der Drucksachen zusammensetzt und z. B. in Preußen etwa 2 Millionen Mark ausmacht.

II. Die Staatseinnahmen.

Die ordentlichen, d. i. alljährlich wiederkehrenden Einnahmen des Staates gliedern sich nach der Quelle, aus der sie gewonnen werden, in zwei Hauptarten: in die privatwirtschaftlichen und in die staatswirtschaftlichen Einnahmen. Der Staat ist nämlich an den drei großen Zweigen der Erwerbstätigkeit, auf denen die Privathaushalte des Volkes vornehmlich beruhen, an der Urproduktion, dem Gewerbe und dem Handelsbetriebe, auch seinerseits als einzelwirtschaftliches Subjekt beteiligt, und der daraus erzielte Gewinn macht den einen Teil seiner Einnahmen aus. Da dieser jedoch für seinen Unterhalt nicht ausreicht, das Bestehen des Staates aber für die gesamte Bevölkerung eine Notwendigkeit ist, so fordert er kraft seines Hoheitsrechts und seiner gesetzlichen Zwangsgewalt aus dem Vermögen seiner Angehörigen noch allerlei Abgaben, deren Höhe er selbst bestimmt. So kommen zu den privatwirtschaftlichen die staatswirtschaftlichen Einnahmen des Staates; jene erwirbt er, diese fordert er ein; jene verdankt er seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, diese entnimmt er dem Erwerbseinkommen des Volkes.